

Rifferswil

Gemeindeverwaltung

Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil

Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Rifferswil (für Schweizer Bürgerinnen und Bürger)

Der Unterzeichnenden bzw. die Unterzeichnende ersucht / ersuchen um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Rifferswil:

Gesuchsteller / Gesuchstellerin	
Name, Vornamen	
Geburtsdatum	
Heimatorte	
Zivilstand	
Adresse	

Ehepartner / Ehepartnerin	
Name, Vornamen	
Geburtsdatum	
Heimatorte	
Zivilstand	
Adresse	

Minderjährige Kinder		
Name, Vornamen	Geburtsdatum	Unterschriften*

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchsteller / Gesuchstellerin

Unterschrift Ehepartner / Ehepartnerin

**Minderjährige Nachkommen, die das 16. Altersjahr erreicht haben, müssen das Gesuch mitunterzeichnen. Volljährige Nachkommen, die miteingebürgert werden möchten und in Rifferswil wohnhaft sind, haben ein eigenes Gesuch mit den genannten Unterlagen einzureichen.*

Erklärung über das oder die bisherigen Bürgerrechte

Für Personen mit bisherigem Bürgerrecht ausserhalb des Kantons Zürich gilt folgende Regelung:
Schliesst das kantonale Recht des bisherigen Kantons ein Doppelbürgerrecht aus, so werden der/die Bürgerrechtsbewerber nach der Aufnahme in das Bürgerrecht von Rifferswil aus dem bisherigen Bürgerrecht entlassen. Allenfalls fallen dafür Gebühren an. Bitte erkundigen Sie sich im Voraus bei den zuständigen Behörden ihres jetzigen Bürgerorts.

Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin möchte

die Bürgerrechte **beibehalten** von:

verzichtet auf die bisherigen Bürgerrechte von:

Ort / Datum

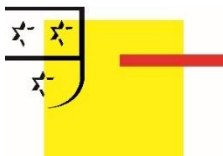
Unterschrift Gesuchsteller / Gesuchstellerin

Unterschrift Ehepartner / Ehepartnerin

Bitte senden Sie das Gesuch an folgende Adresse:

Gemeindeverwaltung Rifferswil
Kanzlei
Jonenbachstrasse 1
8911 Rifferswil

Das angefügte Merkblatt dient lediglich zur Information und wird für die Einreichung Ihres Gesuches nicht benötigt. Deshalb drucken Sie, wenn möglich das Merkblatt nicht aus.



Rifferswil

Gemeindeverwaltung

Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil

Merkblatt für die Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürger

Anmerkungen zum Verfahren

Die Wohnsitzdauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein und auch bis zum Abschluss des Verfahrens ist der Wohnsitz in der Gemeinde Rifferswil beizubehalten. Andernfalls ist eine Einbürgerung in Rifferswil nicht mehr möglich. Diese Verfahrensart gilt für Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das Bürgerrecht der Gemeinde Rifferswil erwerben möchten.

Bedingungen

- Seit mindestens 2 Jahren ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde Rifferswil
- Unbescholtener Ruf (keine Einträge im Straf- und Betreibungsregister)
- Gesicherter Lebensunterhalt (geregeltes Einkommen, keine Steuerschulden, kein Bezug von Sozialhilfe in den letzten drei Jahren)

Verfahrensablauf

- Einreichung des Gesuches bei der Gemeindekanzlei Rifferswil
- Prüfung der Eignung durch die Gemeindekanzlei
- Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Rifferswil durch den Gemeinderat

Gebühren

Unter 20-jährige	gebührenfrei
Unter 25-jährige	CHF 100.00
Einzelperson	CHF 200.00
Ehepaar	CHF 300.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

Gesuch

Bitte verwenden Sie das ausgearbeitete Gesuch und füllen Sie alle benötigten Angaben aus.

Folgende Unterlagen sind unbedingt beizulegen:

- Strafregerauszug (volljähriger Personen)
- Betreibungsregisterauszug (volljähriger Personen, beim Betreibungsamt Hausen a. A. beziehen)
- Familienausweis des aktuellen Heimortes (beim Zivilstandsamt des Heimortes beziehen)

Einreichung des Gesuches

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuchformular ist mit den entsprechenden Unterlagen per Post an die Gemeindeverwaltung Rifferswil, Kanzlei, Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil zu schicken.

Unvollständige Gesuchformulare werden zur Ergänzung zurückgeschickt.

Verfahrensdauer

Die Dauer des Einbürgerungsverfahrens hängt von der persönlichen Situation der einbürgerungswilligen Person und dem entsprechendem Verfahren ab.

Allgemeiner Vorbehalt

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht.